



**DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 22. MÄRZ 2024, NR. 73
(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)**

**BEAUFTRAGUNG FÜR REFERENTENTÄTIGKEIT, „ÖFFENTLICHER AUFTRAG, PERSONENBEZOGENE
DIENSTLEISTUNG IM SCHUL- UND BILDUNGSBEREICH“ FÜR DIE AUSBILDUNG VON LEHRLINGEN DER
BERUFSSPEZIALISIERENDEN LEHRE „BANKKAUFMANN/-FRAU“**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 12/2012, Artikel 20, Absätze 1 und 2, die festlegen, dass die Landesregierung für die berufsspezialisierende Lehre im Einvernehmen mit den Sozialpartnern Ausbildungsprofile mit einer Bildungsordnung vorsehen kann und dass die entsprechende Bildungsordnung von dem/der für das Lehrlingswesen zuständigen Landesrat/Landesrätin im Einvernehmen mit den Sozialpartnern auf Landesebene oder im jeweiligen Sektor auf Landesebene festgelegt wird,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 140.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,



hat festgestellt, dass die in der Bildungsordnung (Dekret des Landesrates Nr. 19049/2018) für die berufsspezialisierenden Lehre für das Berufsprofil „Bankkaufmann/-frau“ vorgesehene formale Ausbildung durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass für diese sehr spezifische fachliche Ausbildung notwendig ist, eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Ecomatica Srl für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 11.064,00 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für 80 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner Ecomatica Srl zu einem Gesamtbetrag 11.064,00 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit im Rahmen der Berufsspezialisierenden Lehre zum/zur „Bankkaufmann/-frau“;

2. EPV („RUP“) dieses Verfahrens ist folgende Person: Edit Meraner

Die Führungskraft

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 73 vom 22.03.2024

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet:

Ecomatica Srl,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Berufsspezialisierende Lehre zum/zur "Bankkaufmann/-frau 47"

Ort/e: LBS Gutenberg, Bozen, Termin/e: vom 03.06.2024 bis 13.09.2024, Vergütung: 11.064,00 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) .

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Berufsspezialisierende Lehre zum/zur "Bankkaufmann*frau" bildet Lehrlinge mit Oberschulabschluss und Uniabschluss für diesen spezifischen Beruf aus. Ziel der Schule ist eine hohe Ausbildungsqualität anzubieten und den speziellen Bedürfnissen der Bankangestellten entgegenzukommen. Das bedeutet nicht nur theoretisches Fachwissen in einer geeigneten didaktischen Art zu übermitteln, sondern auch praxisbezogene Kompetenzen weiterzugeben. Außerdem müssen stets die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufbereitet und vermittelt werden.

Grundsätzlich werden bei der Auswahl des Referenten folgende Aspekte berücksichtigt: Erfahrung im spezifischen Arbeitssektor, Fachkompetenzen und pädagogisch-didaktische Kenntnisse und Erfahrungen. Für das Modul 6 - Finanzmärkte und Portfoliomanagement für Privatkunden – werden jedoch zusätzliche Aspekte in Betracht genommen. Laut Bildungsordnung soll durch das Modul 6, unter anderem, die Grundlagen des Portfoliomanagements einschließlich der Auswirkungen der Diversifizierung unterschiedlicher Investitionslösungen vermittelt werden und ein Überblick über den Makroökonomischen Szenario und die Finanzmärkte gegeben werden. Durch das Modul 6 soll eine Wissensbasis im spezifischen Fachgebiet aufgebaut werden, damit die Lehrlinge in einem späteren Moment sich für eine eventuelle EIP-Zertifizierungsprüfung vorbereiten können. Deshalb kommt dem Referenten eine wesentliche Rolle zu, da von ihm die Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme abhängt.

Ecomatica Srl erfüllt die Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß den geltenden Consob-Verordnungen. Die Ausbildungsziele zielen darauf ab, Fach- und Beziehungskompetenzen zu erlangen, um Anlageberatungs- und Finanzplanungstätigkeiten gemäß den Anforderungen der Bankrichtlinien durchzuführen.

Ecomatica ist ein seit 20 Jahren tätiges Beratungs- und Schulungsunternehmen. Sie bieten nicht nur Beratung im Banken- und Unternehmenssektor, sondern auch maßgeschneiderte Ad-hoc- Schulungsprojekte für Banken und Unternehmen.

Ecomatica hat eine bewährte didaktische Methode und einen Kurskatalog entwickelt, der entsprechend den Veränderungen in der Wirtschafts- und Unternehmenswelt ständig aktualisiert wird. Die Schulungsaktivitäten richten sich an Profile mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus und Alter der Teilnehmer.

Ihre hochspezialisierten fachlichen Kompetenzen gepaart mit ihrer langjährigen Erfahrung im didaktischen Bereich und die Preisangemessenheit des Angebotes, sprechen für ihre Beauftragung als Referenten.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:



☐	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☒	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
☒	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben) Aufgrund der Zielgruppe, den Inhalten der Bildungsordnung, dem hohen Niveau und dem Spezialbereich des Moduls gibt es eine begrenzte Anzahl an Marktteilnehmern. Die Marktteilnehmer müssen zudem zertifizierte Ausbilder sein und auf die Teilnehmer*innen auf eine eventuelle EIP-Prüfung vorbereiten. Die Marktforschung hat gezeigt, dass mögliche Wirtschaftsteilnehmer tendenziell sehr kostenaufwändig sind oder kein Interesse gezeigt haben. Trotzdem hat die Schule, zusammen mit der Tutorin, fortlaufend nach Alternativen gesucht. Für die letzten Ausgaben der Banklehre wurde ein anderer Betrieb für das Modul 6 beauftragt. Trotz der Zufriedenheit des letzten beauftragten Wirtschaftsteilnehmer möchten wir aufgrund des Rotationsprinzip für die Banklehre 47 ein neuer Betrieb beauftragen, der unseres Erachtens, ein kostengünstiges Angebot eingereicht hat. Ecomatica Srl übernimmt erstmals die Rolle eines Referenten. Wir betrachten es als bedeutsam, einen neuen Referenten einzusetzen, nicht nur um den Rotationsprinzip zu entsprechen, sondern auch weil wir der Meinung sind, dass ein Wechsel der Referenten Verbesserungsmöglichkeiten einbringen könnte. Jeder Referent hat einen anderen Zugang zur Tätigkeit und zu den Lehrlingen. Dies wird nach Ausführung der Beauftragung durch Überprüfung der Feedbacks ermittelt. Es ist uns wichtig die Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme zu erzielen und durch die konkrete Feststellung der Wahrnehmung der Lehrlinge eventuelle Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen.
☐	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet: Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss: Folgend die Begründung des Ausnahmefalls:

Dass kein auch nur potenzieller Interessenkonflikt besteht.